

Aus aller Welt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **15 (1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER STANDORT

DIE NEUE LAGE

FH. 1963 ist das erste Jahr, in welchem das neue, eidg. Filmgesetz in Kraft steht, womit alle Filmbestrebungen kommerzieller und kultureller Art erstmals eine eidg. Grundlage erhalten. Es ist selbstverständlich hier nicht möglich, einen erschöpfenden Kommentar zu der nicht in allen Teilen glücklichen, gesetzlichen Regelung zu geben, doch sollen einige wichtige Punkte von allgemein kulturellem Interesse herausgehoben werden.

Am wichtigsten scheint uns die nun gesetzlich verankerte Möglichkeit, dass der Bund die einheimische Filmproduktion und die filmkulturellen Bestrebungen fördern kann. Leider ist unsere Fassung, den Bund dazu zu verpflichten, im endgültigen Text wieder gestrichen worden, doch wird sich auch nach dem neuen Wortlaut der Bund kaum dieser Aufgabe entschlagen können.

Im Vordergrund stehen hier Leistungen finanzieller Natur. In erster Linie wird das Parlament einen Gesamtbetrag für diesen Zweck festzusetzen haben, der dann unter die geeigneten Ansprecher verteilt werden soll. Dazu gehören in erster Linie die Produzenten von Dokumentar-, Kultur- und Erziehungsfilm, die auf Beiträge schon vor Beginn der Dreharbeiten rechnen können. Aber auch Qualitätsprämien für fertiggestellte, hervorragende Filme (inbegriffen Spielfilme) sollen ausgerichtet werden. Eine indirekte Unterstützung der einheimischen Produktion kann durch Beiträge an die Betriebskosten von schweizerischen Tonfilmstudios erfolgen (wobei allerdings auch Kanton und Gemeinden das Ihrige dafür tun sollen), eine Unterstützung, die allerdings auch der Herstellung von Fernsehfilmen zugute kommen dürfte. Weitere Beiträge kommen zur Förderung von filmkulturellen Organisationen, besonders der Filmernziehung, in Frage (wobei die Stellung der kirchlichen noch abzuklären sein wird). Unterstützt werden soll ferner die Aus- und Weiterbildung der Filmschaffenden, besonders des Nachwuchses. Spezielle Berücksichtigung finanzieller Art soll das Schweizerische Filmarchiv sowie selbstverständlich die schon bisher stark unterstützte schweizerische Filmwochenschau finden, wie bis anhin unter Bedingungen.

Die Verteilung dieser Beiträge, welche eine nicht unbedeutende Summe erfordern werden, falls sie eine Aenderung der gegenwärtigen Filmproduktionslage herbeiführen sollen, ist Sache des Departementes des Innern, bei Beiträgen über Fr. 50'000.-- des Bundesrates. Es ist allerdings zu hoffen, dass die neue eidg. Filmkommission sich hier einen entsprechenden Einfluss sichern kann, wenn auch ihre Kompetenzen gegenüber der alten Filmkammer eher zurückgeschnitten wurden, indem sich der Bundesrat ihr gegenüber eine unabhängigere Stellung sicherte, eine Folge der schlimmen Verbotsaffaire "Wege zum Ruhm".

Selbstverständlich wird alles von der Handhabung dieser Bestimmungen abhängen, doch darf gesagt werden, dass sie eine geeignete Grundlage für den angestrebten Zweck der Schaffung einer leistungsfähigen Filmproduktion darstellen. Auch wer zu dem einen oder andern Punkt, etwa zur Verleihung von Qualitätsprämien, ein Fragezeichen zu machen geneigt ist, muss anerkennen, dass sie elastisch genug sind, allfällige Abänderungen und neue, bessere Methoden zu ermöglichen. Auch der vorgesehene Maximalbetrag von Fr. 100'000.-- pro abendfüllender Film, der in der Vollziehungsverordnung festgesetzt wurde, dürfte bei anhaltender Teuerung auch für solche Filme nicht das letzte Wort bilden, die nicht vollendete Meisterwerke sind, für welche schon jetzt ausserordentliche Erhöhungen vorgesehen sind.

Der umstrittenste Punkt der gesamten Gesetzgebung war bekanntlich das Bewilligungsverfahren für die Eröffnung neuer Betriebe zur Filmvorführung. Wir haben hier unsere Leser ausführlich über den vom kulturellen Gesichtspunkt tief bedauerlichen Ausgang unterrichtet und kommen nicht mehr darauf zurück. Es ist aber wichtig, dass entgegen landläufiger Ansicht die Einführung einer staatlichen Bewilligung nicht ohne weiteres an die Stelle der bisherigen Verbandsbewilligung tritt. Die Wirtschaftsverbände machen geltend, dass sie neben der staatlichen Bewilligung nach wie vor berechtigt seien, im Rahmen der Boykottpraxis der Gerichte und des kommenden Kartellgesetzes ihr privatrechtliches Bewilligungsverfahren wie bis anhin weiter durchzuführen und jedem Ansprecher die Aushändigung von Filmen zu verweigern, wenn er vor ihren Augen nicht besteht, ob er die neue, staatliche Bewilligung zur Eröffnung eines Kinos besitzt oder nicht. (Nur wenn unser Vorschlag der Urvariante durchgedrungen wäre, hätte dieses zweifache Bewilligungsverfahren mit seinen Komplikationen und hohen Kosten vermieden werden können). Zwar wird sich noch zeigen müssen, ob diese Auffassung juristisch auf ganz einwandfreien Füßen steht, aber es wird nicht leicht sein, sie zu widerlegen, da sie auch im Parlament herrschende Ansicht gewesen ist.

Eine Ausnahme ist lediglich in letzter Minute zu Gunsten der filmkulturellen Organisationen durch einen gut gezielten Antrag aus katholischen Kreisen erfolgt. Ihnen - wenigstens soweit sie anerkannt ernsthafte kulturelle Institutionen sind - können die Wirtschaftsverbände heute die Aushändigung von Filmen nicht mehr verwehren, selbst wenn sie nicht Mitglieder des Lichtspieltheaterverbandes sind. Hier ist durch eine Spezialvorschrift aus wichtigen nationalen Gründen öffentlicher Natur ein Einbruch in das bisherige Kartellrecht erfolgt, der über die im

kommenden Kartellgesetz vorgesehenen Beschränkungen bewusst hinausgeht. Der Grundgedanke ist, dass gewerblich-geschäftliche Interessen ernsthafte kulturelle Bestrebungen nicht mehr behindern dürfen. Es wird nicht mehr ohne weiteres möglich sein, dass ein Verleiher einer kulturellen Organisation einen Film nur deshalb jahrelang verweigert, weil er an dem betreffenden Platz noch nicht in einem Kino gelaufen ist. Ebenso wenig wird in Zukunft ein Kino einen Druck auf einen Verleiher ausüben können, einen Film einer kulturellen Organisation an seinem Platz nicht auszuhändigen, weil ihm das nicht passt usw., alles Dinge, die in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen sind. Hier wird auf jeden Fall eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Verleihern und kulturellen Organisationen erfolgen, das unter Umständen weitreichende Folgen nach sich ziehen kann. Wahrscheinlich werden auch die Mitgliedschaftsrechte zwischen "Kulturellen" und dem Lichtspieltheaterverband dem neuen Recht angepasst werden müssen, sofern diese überhaupt noch Mitglieder bleiben wollen. Das Letztere dürfte jedenfalls dann der Fall sein, wenn sie von Seiten der Wirtschaft auf vermehrte Unterstützung ihrer Bestrebungen hoffen können. - Im übrigen wirft diese neue Bestimmung zahlreiche juristische Fragen auf, zum Beispiel über die Art und die Form des Kontrahierungszwangs, über die zulässige Beschränkung der Eigentums-garantie usw. Das ist jedoch mehr abstrakter Natur, indem in der Praxis wohl schon meist ein entsprechender Druck auf den Verleiher oder eine Androhung des Kontingentsentzuges in einem hartnäckigen Fall genügen dürfte, ihn zum Einlenken zu bewegen und seinen Film zu kulturellen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Andererseits ist aber festzuhalten, dass auch kulturelle Filmvorführorganisationen unter das Gesetz fallen, wenn sie ständig und regelmässig Vorführungen veranstalten. (Einzelne Vorführungen fallen nicht unter das Gesetz, denn es sind keine "Betriebe"). Auch sie bedürfen also in Zukunft der staatlichen Bewilligung, sofern es sich um Neugründungen handelt. (Die bereits bestehenden und tätigen Organisationen können jedoch von den Kantonen selbstverständlich nicht einem Bewilligungsverfahren unterworfen werden, denn das Gesetz will nur die Neu-eröffnung von Betrieben einem solchen unterstellen, nicht bereits bestehende Betriebe sanktionieren). Einem privaten Bewilligungsverfahren der Verbände brauchen sie sich allerdings, wie oben erwähnt, nicht mehr zu unterziehen.

Beim Verfahren selber können sich die Betroffenen einer Beschwerde anschliessen, wie das Gesetz festlegt. Wer zu diesem Kreis gehört, ist umstritten. Nach Auskunft von kompetenter Seite war es jedoch Absicht des Gesetzgebers, ihn möglichst weit zu ziehen, sodass auch kulturelle Organisationen selbst dann darunter fallen und zur Einsprache berechtigt sein sollen, wenn es sich um die Neu-Eröffnung oder Umwandlung gewerblicher Betriebe handelt. Es wird gut sein, sich auf der kulturellen Seite über eine einheitliche Stellungnahme zu einigen und sie entsprechend zu verfechten.

Wenn diese Zeilen erscheinen, sind vielleicht bereits die geplanten vier Vollziehungsverordnungen zum Gesetz erlassen, deren Text wir hier schon berücksichtigt haben, soweit er von allgemeinem kulturellem Interesse ist. Auch die Kantone werden rasch mit ihren Einführungsverordnungen erscheinen müssen. Es ist zu hoffen, dass sie keine die filmkulturelle Tätigkeit hindernden Bestimmungen enthalten, und auch ihre Handhabung diesbezüglich nicht zu Auseinandersetzungen Anlass gibt.

Aus aller Welt

Deutschland

- Die deutsche Filmindustrie hat mit Erfolg einen Gagen-Stop eingeführt, wonach keinem Filmschauspieler mehr als 25'000 \$ pro Rolle bezahlt werden dürfen, es sei denn, er liesse sich zusätzlich an den Einspielergebnissen beteiligen.

- Der Pressedienst der Exoport-Union behauptet, die Bundesrepublik Deutschland sei das einzige demokratische Land der Erde, welches seine Filmindustrie weder regelmässig noch unregelmässig mit Subventionen unterstützt.

Das trifft nicht zu. Die Schweiz hat bis jetzt ebenfalls keine Subventionen und auch nie Qualitätsprämien oder grössere Film-Geldpreise ausbezahlt. Es gibt auch für gute Filme keinerlei Erleichterungen, zum Beispiel Befreiung von der Billetsteuer oder dergleichen. Erst das neue Filmgesetz wird eine kleine Besserung bringen, doch wird auch hier die Unterstützung eines Films kaum je 100'000.- Fr. übersteigen, meistens eher darunter liegen.

- 4% aller Deutschen zwischen 16 und 79 Jahren haben noch niemals ein Kino von innen gesehen.

- Nach 30 Jahren spielt Elisabeth Bergner, die unvergessene Schauspielerin der Zwanziger Jahre, wieder im Film. Sie hat die Hauptrolle im Staudte-Film "Die glücklichen Jahre der Torwalds" übernommen. Sie hat auch den Schillerpreis der Stadt Mannheim erhalten. Ihr ordentlicher Wohnsitz seit 1933 ist London.